

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00222 vom 29. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00222 du 29 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00222 del 29 novembre 2014

Erwägungen

E. 2

.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 7

Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art.

E. 7.1

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessenweise auf Fr. 700.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 7.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weist in der eingereichten Kostennote vom 24. Oktober 2014 einen Zeitaufwand von 16.25 Stunden, wovon 14.25 Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 200.-- und zwei Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 150.-- zu entschädigen seien, sowie Barauslagen von Fr. 15

E. 8

ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur

soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen). 2 .2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG) . 2 .3

Ändert sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente laut Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Der Revisionsordnung gemäss Art. 17 ATSG geht jedoch der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 110 V 176 E. 2a; Art. 53 Abs. 2 ATSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind. Bei periodischen Leistungen ist die Erheblichkeit der Berichtigung zu bejahen (BGE 119 V 475 E).

1c; Urteil des Bundesgerichts 9C_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2 mit Hinweisen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die zweifellose Unrichtigkeit als Voraussetzung für eine Wiedererwägung nur unter restriktiven Bedingungen zu bejahen, da die Wiedererwägung andernfalls zum Instrument für eine jederzeitige voraussetzungslose Neubeurteilung von rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistungen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 551/03 vom 30. Dezember 2003 E.

2.2.1). Nicht jede Unrichtigkeit, sondern nur eine qualifizierte offensichtliche Unrichtigkeit berechtigt somit zur wiedererwägungsweisen Herabsetzung oder Aufhebung einer rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung. Das Erfordernis zweifelloser Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung , Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darboten, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war - Es ist ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar. Eine voraussetzungslose Neubeurteilung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht für eine wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Rente (Urteil des Bundesgerichts 8C_347/2011 vom 11. August 2011 E. 2.2 mit Hinweisen). 3 .

3 .1

Die IV-Stelle hielt in der Verfügung vom 20. Januar 2014 fest, dass beim C.____ in Auftrag gegebene Gutachten vom 9. August 2013 (Urk. 7/153) habe ergeben, dass sich zu keinem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht begründen lasse. Weiter habe aus orthopädischer Optik nie ein sicheres anatomisches pathologisches Korrelat zu den beschriebenen Symptomen bestanden, weshalb die Arbeitsunfähigkeiten aus orthopädischer Sicht nicht nachzuvollziehen seien. Aus interdisziplinärer Sicht habe sich eine Arbeitsfähigkeit von 80 % ergeben, was bedeute, dass bei einem vollen Pensum eine Leistungsmin derung von 20 % in einer leichten Tätigkeit bestehe. Da der Invaliditätsgrad mit 20 % unter 40 % liege, bestehe kein Rentenanspruch. Es habe seit jeher kein Rentenanspruch bestanden. Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung sei nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (Urk. 2) . In der Beschwerdeantwort vom 1. April 2014 wurde insbesondere ergänzt, aus psychiatrischer Sicht sei eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit chronischen Kopfschmerzen (ICD 10 F45.4) und eine Dysthymia (ICD-10 F34.1) diagnostiziert worden, welche keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten. Die fachfremde Einschätzung einer schweren Depression durch den behandelnden Neurologen Dr. B.____ vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern (Urk. 6). 3 .2

Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerde insbesondere das C.____ -Gutachten vom 9. August 2013 (Urk. 7/153) kritisieren. Dabei bemängelte sie, dass das Migräneleiden im Rahmen der neurologischen Abklärung nicht weiter thematisiert und weder dessen Ursachen noch Wirkungen nachgegangen worden sei . Das psychiatrische Teilgutachten sei in der Zusammenfassung kaum eine Seite lang und nichtssagend. Das Gutachten habe sich nicht mit den ärztlichen Berichten von Dr. B.____ vom 27. Juni und 15. Juli 2013 auseinandergesetzt, obwohl das Gutachten vom 9. August 2013 stamme und sich eine entsprechende Ergänzung zwingend aufgedrängt hätte , da Dr. B.____ eine schwere depressive Entwicklung festgehalten habe (Urk. 1). 4 . 4 .1

Es ist zu prüfen, ob die IV-Stelle die ursprüngliche Rentenzusprache vom 4. Juni 2003 (Urk. 7/28) mit der angefochtenen Verfügung zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben hat. Im Gerichtsurteil vom 30. Oktober 2012 (Urk. 7/84) wurde diese Frage nämlich noch nicht beantwortet. Somit ist auf die bei der erstmaligen Rentenzusprache vorhandenen medizinischen Unterlagen einzugehen und deren

damalige Würdigung durch die IV-Stelle auf eine zweifelhafte Unrichtigkeit hin zu prüfen . 4.2

Im Austrittsbericht der Rheuma- und Rehabilitationsklinik E.____ wurden am 20. November 2001 nach einem vierwöchigen Aufenthalt die Diagnosen persistierende cervikozephalische und cervikospindylogene Syndrome beidseits, lumbospindylogene Syndrome beidseits, posttraumatische Kopfschmerzen und posttraumatische Belastungs-/Anpassungsstörung mit depressivem Zustandsbild genannt . Es wurde eine Arbeitsunfähigkeit bis am 30. November 2001 attestiert, wobei die Arbeitstätigkeit danach schrittweise gesteigert werden könne (Urk. 7/11/17-19). Der behandelnde Arzt Dr. med. F.____ , Facharzt für Innere Medizin und Facharzt für Rheumatologie, hielt am 5. Dezember 2001 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen eines HWS-Distorsionstraumas fest (Urk. 7/11/10). 4. 3

Das Psychiatrie-Zentrum Z.____ verfasste am 8. Juli 2002 zu handen der Suva G.____ einen Bericht (Urk. 7/12/22 -26) , auf welchen sich die Rentenzuspra che vom 4. Juni 2003 (Urk. 7/28) insbesondere bezog (Urk. 7/22) . Gestellt wur den folgende Diagnosen (Urk. 7/12/24) : - Chronisches Schmerzsyndrom mit der typischen regionalen Ausbreitung in Kopf, Nacken und Schulter n bei Status nach Nackenkontusion (trau matische Hirnverletzung) - Neuropsychologische Funktionsstörung bei Status nach traumatischer Hirnverletzung und Nackenkontusion - Anpassungsstörung (ICD-10 F43.22) bei Status nach traumatischer Hirn verletzung und Nackenkontusion

Es wurde in diesem Bericht ausgeführt , für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit müssten auch die chronischen Schmerzen und die neuropsychologischen Defi zite beurteilt werden. Vom Gesamtbild ausgehend werde alleine aus psychiatri scher Sicht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit geschätzt (Urk. 7/12/25). 4. 4

Aus dem internen Feststellungsblatt der IV-Stelle vom 4. April 2003 ergibt sich, dass die IV-Stelle über einen Bericht des Suva-Kreisarztes vom 2 6. Februar 2002 informiert wa r (Urk. 7/22) . Der Suva-Kreisarzt Dr. med. H.____

führte am 2 6. Februar 2002 aus, irgendwelche strukturellen Läsionen beständen nicht und auch die neurologischen Befunde sei en unauffällig. B ei

der Versicherten sei die Arbeitsfähigkeit aus neuro psycho logischer Sicht nicht gegeben. Es handle sich um ein massives psycho soziales Krankheitsbild. Die Versicherte sei in psycho therapeutischer Behandlung. Er könne die Zumutbarkeit nicht beurteilen (Urk. 7/ 11/6). 4. 5

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rente wegen psychische r Störungen zuge spro chen worden ist , wobei die nachvollziehbare Beurteilung dieser Stö rungen sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit durch psychiatrische Fach personen erfolgt ist . Im Rahmen der - mit einem erheblichen Ermessens spiel raum behafteten (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 4A_223/2007 vom 3 0. August 2007 E.

3.2) - freien Beweiswürdigung liess die damalige Aktenlage im Jahr 2003 durchaus zu, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahr scheinlichkeit von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen ; eine miss bräuchliche oder anderweitig qualifiziert rechtsfehlerhafte (vgl. Urteil des Bun desgerichts 9C_215/2007 vom 2. Juli 2007 E. 3.2 mit Hinweisen) Ermessens betätigung kann darin jedenfalls nicht erblickt werden. Wenn die Beschwerdegegnerin ausgehend vom C.____ -Gutachten vom 9. August 2013 (Urk. 7/153) hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit nachträglich zu e iner anderen Erkenntnis gelangt ist , rechtfertigt dies nach dem Gesagten nicht die wiederer wägungsweise Rentenaufhebung. 4. 6

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die mit BGE 130 V 352 (Urteil vom 1 2. März 2004) begründete Rechtsprechung betreffend somatoforme

Schmerz störung und ähnliche pathogenetisch -ätiologisch unklare syndromale

Beschwer de bilder ohne nachweisbare organische Grundlage im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache

im Jahr 2003 noch nicht bekannt gewesen ist . Zudem wird diese Rechtsprechung auf spezifische und unfalladäquate HWS Verletzungen (so ge nanntes Schleudertrauma) ohne organisch nachweis bare Funktionsausfälle erst seit dem 3 0. August 2010 angewandt (vgl.

BGE 136 V 292). Diese Änderung der Rechtsprechung bildet rechtsprechungsgemäss keinen Grund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente (vgl. BGE 135 V 201). 4. 7

Es ist somit festzuhalten, dass mangels zweifelloser Unrichtigkeit keine Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache

vom 4. Juni 2003 in Frage kommt. In der Folge ist zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2014 (Urk. 2) mit der substituierten Begründung der Rentenrevision zu schützen ist. 5.

5.1

Im polydisziplinären (neurologisch, orthopädisch- traumatologisch , allgemein internistisch , psychiatrisch) C.____ -Gutachten vom 9.

August 2013 wurde fest gehalten, aus orthopädischer Sicht habe ab Ende August 2001 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für leichtere Arbeiten bestanden und sei spätestens ungefähr ab Ende November 2001 eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar. Aus psychiatrischer Sicht lasse sich retrospektiv zu keinem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit begründende, sozialmedizinisch relevante Diagnose bestätigen. Im Abgleich mit der gesundheitlichen Situation ab Oktober 2002 sei aus psychiatrischer Sicht retrospektiv kein verändertes Zustandsbild dokumentiert (Urk. 7/153/29-30). Auf die Frage, ob sich der Gesundheitszustand seit dem 1. Oktober 2002 berufsrelevant verbessert oder verschlechtert habe, wurde im Gutachten ausgeführt, der Gesundheitszustand habe sich seit dem Abschluss der Rekonvaleszenzphase nicht signifikant verschlechtert und es seien keine neuen gravierenden Erkrankungen hinzugekommen (Urk. 7/153/33). Daher kann geschlossen werden, dass die Gutachter

jedenfalls auch von keiner Verbesserung des Gesundheitszustands ausgegangen sind . 5.2

Der Versicherten wurde die ganze Invalidenrente im Jahr 2003 insbesondere wegen psychischer Beschwerden zugesprochen (vgl. E. 4) . Diese haben sich gemäss dem C.____ -Gutachten vom 9. August 2013 seit Oktober 2002 nicht massgeblich verändert. Daher ist auch das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu verneinen . Zu bemerken bleibt, dass die Verwaltung Renten, die bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) zu überprüfen hat. Falls die Voraussetzungen nach Art. 7 ATSG nicht erfüllt sind, wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind (lit . a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 18. März 2011). Ob unter diesem Titel eine Überprüfung der Rente der Beschwerdeführerin in Frage kommt, ist unter den gegebenen Umständen nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. 6.

Da die Aufhebung der Rente somit weder unter dem Titel der Wiedererwägung noch unter jenem der Rentenrevision gerechtfertigt ist, ist die Beschwerde gut zuheissen und die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2014 (Urk. 2) aufzuheben. Die mit Verfügung vom 4. Juni 2003 zugesprochene ganze Rente (Urk. 7/28) ist folglich weiterhin auszurichten. 7.

E. 9

.-- aus. Diese Aufwendungen erscheinen als gerechtfertigt, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter und unentgeltlichen Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin

eine Prozessschädigung in der Höhe von

Fr. 3'573.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen hat. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 20. Januar 2014 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Eric Stern, Zürich, eine Prozessschädigung von Fr. 3'573.50 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Eric Stern - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Y.____ Vorsorgestiftung

sowie an: - die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Naef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.